

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften *Steuern & Abgaben*

Ratgeber
mit Fall-
beispielen



ÖSTERREICHISCHE
KOORDINATIONSSTELLE FÜR
ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

Vorbemerkung

Mit der Verabschiedung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) im Juli 2021 wurde es in Österreich erstmals möglich, dass sich natürliche und juristische Personen zu Energiegemeinschaften zusammenschließen und gemeinsam Energie erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen.

Die Energieerzeugung ist für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften grundsätzlich nicht auf den Elektrizitätsbereich beschränkt, hier liegt der Schwerpunkt auf der rechtlichen Umsetzung und deswegen konzentriert sich dieser Ratgeber zunächst einmal auf diesen Bereich.

Aufgrund der Tatsache, dass Energiegemeinschaften in der Regel unternehmerisch tätig sind und Umsätze erwirtschaften, muss sich jede Energiegemeinschaft auch mit dem österreichischen Steuerrecht auseinandersetzen. Mit dem vorliegenden Ratgeber zu Steuern & Abgaben für Energiegemeinschaften soll ein erster Überblick über die wichtigsten steuerlichen Themen bei der Gründung und beim Betrieb einer Energiegemeinschaft verschafft werden. Die praktischen Auswirkungen werden anhand von Fallbeispielen dargestellt.

Der Fokus des Ratgebers liegt auf Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) bzw. wird in den Fallbeispielen jeweils von einer EEG ausgegangen, wenngleich sich aus steuerlicher Sicht keine grundsätzlichen Unterschiede zu Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) ergeben. In den Fallbeispielen wird zudem jeweils von einem Verein oder einer Genossenschaft als Rechtsform ausgegangen, weil sich im ersten Jahr der Umsetzung gezeigt hat, dass diese Rechtsformen am häufigsten gewählt werden. Da in der Regel Energiegemeinschaften – unabhängig von ihrer Rechtsform – unternehmerisch tätig sein werden, hat der Ratgeber in seinen Grundzügen aber für alle möglichen Rechtsformen Gültigkeit¹.

Alle Angaben in diesem Ratgeber wurden sorgfältig zusammengestellt und geprüft, die Informationen basieren auf dem aktuellen fachlichen Stand. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung von Energiegemeinschaften weiterhin steuer-, abgaben- und gebührenrechtliche Unsicherheiten bestehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte kann jedoch keine Haftung übernommen werden.

¹Ausgenommen Personengesellschaften, diese werden nicht betrachtet. Sie unterliegen der Einkommenssteuer und nicht der Körperschaftsteuer.

Vorwort



Leonore Gewessler
Bundesministerin

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Energiewende gehört uns allen. Mit dem im Sommer 2021 beschlossenen Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) wird es so einfach wie nie zuvor, gemeinsam Strom zu erzeugen, zu speichern und zu nützen. Mit den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften kann jede:r künftig das Klima schützen, Teil der Energiewende werden und dabei sogar Geld sparen. Damit ist das EAG ein echter Meilenstein im Kampf gegen die Klimakrise.

Um möglichst vielen Menschen in ganz Österreich die Beteiligung an der Energiewende zu ermöglichen, haben wir zwei völlig neue Modelle geschaffen: die Erneuerbare-Energie- und die Bürgerenergiegemeinschaften. Sie ermöglichen uns, die Bürger:innen miteinzubeziehen und das Energiesystem zu dezentralisieren, indem künftig alle gemeinsam Strom erzeugen, speichern und verbrauchen können.

Mit dem vorliegenden Ratgeber zu Steuern & Abgaben für Energiegemeinschaften soll ein erster Überblick über die wichtigsten steuerlichen Themen bei der Gründung und beim Betrieb einer Energiegemeinschaft verschafft werden. Die praktischen Auswirkungen werden anhand von Fallbeispielen dargestellt.

Ich lade Sie ein, an der österreichischen Energiewende mitzuwirken und freue mich über Ihr Engagement bei der Etablierung von Energiegemeinschaften im ganzen Land. Ergreifen wir gemeinsam diese Chance und ziehen wir an einem Strang – kommende Generationen werden es uns danken!

Leonore Gewessler
Bundesministerin für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Begriffserklärungen

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer (MWSt) ist der umgangssprachliche Überbegriff für Umsatzsteuer (USt). Im Steuerrecht wird der laut Umsatzsteuergesetz richtige Begriff verwendet – nämlich Umsatzsteuer. Der Begriff Mehrwertsteuer wird aber oft noch auf Rechnungen und / oder Quittungen so bezeichnet (meist als MWSt abgekürzt).

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (USt) ist eine Steuer, die das Entgelt für Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmen besteuert. Sie wird auf Lieferungen und Leistungen des Unternehmens fällig. Bei Stromlieferung und Eigenstromverbrauch beträgt die USt 20 %.

Vorsteuer

Die Vorsteuer (VSt) ist die Umsatzsteuer, die dem Unternehmen beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen in Rechnung gestellt wird. Beim Rechnungsempfänger wird diese als Vorsteuer ausgewiesen und ist vom Rechnungsempfänger mit der Rechnungssumme zu bezahlen. Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen erhalten die gezahlte Vorsteuer nach Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung vom Finanzamt zurück.

Kleinunternehmerregelung

Ein Unternehmen (bzw. eine Energiegemeinschaft), welches jährlich nicht mehr als 35.000,- Euro Umsatz netto erreicht (es werden mit einigen Ausnahmen grundsätzlich alle Umsätze des Unternehmens zusammengezählt), ist von der Entrichtung der Umsatzsteuer befreit. Es ist folglich keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, dem Unternehmen steht jedoch auch kein Vorsteuerabzug zu.

Regelbesteuerung / Option zur Steuerpflicht

Kleinunternehmer können auf diese Steuerbefreiung aber verzichten und zur Regelbesteuerung optieren, diese Entscheidung ist für fünf Jahre bindend. Das Regelbesteuerungsverfahren verpflichtet die Unternehmen, die Umsatzsteuerschuld (oder ggf. -gutschrift) in einer Umsatzsteuervoranmeldung selbst zu berechnen, diese beim Finanzamt anzumelden und zu bezahlen.

Reverse-Charge

Bei der Lieferung von Strom an Wiederverkäufer kommt es grundsätzlich zum Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger (wenn eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige Leistung erbracht wird). Dies betrifft die Lieferung von elektrischer Energie an ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb von elektrischer Energie in der Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist.

UID-Nummer = Umsatzsteueridentifikationsnummer

Die UID-Nummer stellt eine Registrierungsnummer dar und dient dem Nachweis der Unternehmereigenschaft. Wird die UID-Nummer nicht vom Finanzamt bei Betriebseröffnung vergeben, kann diese mittels Formular beantragt werden, Kleinunternehmer erhalten in der Regel keine UID-Nummer.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer (KÖSt) ist eine Steuer auf das Einkommen bestimmter juristischer Personen, z. B. von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Anstalten oder Stiftungen. Die Körperschaftsteuer beträgt 25 % (für das Jahr 2023 24 % und ab dem Jahr 2024 23 %) des Gewinns. Für Vereine und Genossenschaften gibt es keine jährliche Mindest-Körperschaftsteuer, für Kapitalgesellschaften fällt jährlich eine Mindest-KÖSt an.

Gemeinnützigkeit

Gemeinnützigkeit setzt eine Förderung der Allgemeinheit voraus. In diesem Sinne wird diese durch das Steuerrecht definiert und betrifft die Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Die entsprechenden steuerlichen Bestimmungen dazu sind in den §§ 34–47 Bundesabgabenordnung (BAO) enthalten.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist eine Steuer, die auf das Einkommen natürlicher Personen erhoben wird. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen innerhalb eines Kalenderjahres. Der Prozentsatz der Einkommensteuer variiert je nach Einkommenshöhe (unterschiedliche Tarifstufen).

Elektrizitätsabgabe

Stromlieferungen in das öffentliche Netz und damit an ein Elektrizitätsunternehmen im Sinne des Gesetzes² unterliegen nicht der Elektrizitätsabgabe. Auf Basis des § 2 Abs 1 Z 4 Elektrizitätsabgabegesetzes sind von der Abgabe befreit: aus erneuerbaren Energieträgern von Elektrizitätserzeuger:innen, einschließlich gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen sowie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) selbst erzeugte elektrische Energie, soweit sie nicht in das Netz eingespeist, sondern von diesen Elektrizitätserzeuger:innen, ihren teilnehmenden Berechtigten, Mitgliedern oder Gesellschaftern selbst verbraucht wird, für die jährlich bilanziell nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie.

Derzeit ist die mittels Photovoltaik erzeugte und in der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft verbrauchte Energie von der Elektrizitätsabgabe befreit. Ab 01.07.2022 gilt die Befreiung auch für elektrische Energie aus anderen erneuerbaren Energieträgern.

Für den Zeitraum zwischen 30. April 2022 und 1. Juli 2023 wurde die Elektrizitätsabgabe als Maßnahme zum Teuerungsausgleich von 1,5 Cent/kWh auf 0,1 Cent/kWh gesenkt. Diese Reduktion gilt für alle Verbraucher:innen unabhängig von der Teilnahme an einer Energiegemeinschaft.

E/A-Rechnung

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (kurz E/A-Rechnung) ist ein vereinfachtes System der Gewinnermittlung. Es werden jeweils die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben in einem Kalenderjahr erfasst (Zufluss-Abfluss-Prinzip). Die Beträge in der E/A-Rechnung werden in der Regel netto angesetzt und die Umsatzsteuer wird eigens ausgewiesen.

Rechtsgeschäftsgebühr

Für Bestandsverträge (Miet- und Pachtverträge zwischen Eigentümer:innen der Erzeugungsanlage und der EEG) von Energieerzeugungsanlagen fallen gegebenenfalls Gebühren gemäß § 33 TP (Tarifpost) 5 Gebührengesetz 1957 (GebG) an.

²Siehe § 7 Z 11 EIWOG (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz).

Steuerliche Pflichten für Betreiber:innen einer EEG



1. Verpflichtungen in der Gründungsphase

Eine EEG bedarf einer eigenen Rechtspersönlichkeit, z. B. eines Vereins oder einer Genossenschaft (o. ä.). Im Falle eines Vereins oder einer Genossenschaft ist die Gründung dem Finanzamt mittels unten angeführter Formulare bekanntzugeben. Die Meldung beim Finanzamt muss innerhalb eines Monats ab Beginn der betrieblichen Tätigkeit (Gründung des Unternehmens, Vereins, usw.) erfolgen.

Die Formulare sind unter www.bmf.gv.at/formulare abrufbar:

- „Verf 15a“ – Steuerliche Erfassung eines Vereins
- „Verf 15“ – Steuerliche Erfassung einer Genossenschaft
- „Verf 26“ – Unterschriftprobenblatt
- „U 12“ - Verzicht auf Steuerbefreiung = Optierung zur Umsatzsteuerpflicht (Option)
- „U 15“ - Beantragung Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) bei Verzicht auf Kleinunternehmerregelung

Schließt eine Energiegemeinschaft mit einer Eigentümer:in einer Energieerzeugungsanlage einen Bestandsvertrag (Miet- und Pachtverträge) ab, fallen gegebenenfalls Rechtsgeschäftsgebühren an, die mit folgendem Formular anzumelden bzw. zu berechnen sind: „Geb 1“ – Anmeldung über die Selbstberechnung der Gebühren für Bestandsverträge. Ein Berechnungsbeispiel finden Sie unter 2.4.

Will eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe geltend machen, muss sie dem zuständigen Finanzamt die Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage melden (binnen vier Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg). Dabei ist dem Finanzamt Folgendes bekanntzugeben:

- eine Ansprechperson,
- nähere Angaben über die Erfüllung der Aufzeichnungspflichten³,
- Angaben zu den Mitgliedern (Name und Anschrift),
- Angaben zur geplanten Stromerzeugung und wie die voraussichtliche Zuordnung der eingespeisten Elektrizität zu den Mitgliedern sein wird sowie
- Angaben über die Entrichtung einer allfällig entstehenden Elektrizitätsabgabe.

2. Verpflichtungen im laufenden Betrieb

2.1 Körperschaftsteuer (KÖSt)

Beim Verein wie auch bei der Genossenschaft hängt die Körperschaftsteuer von der Höhe des Gewinns ab, es gibt keine jährliche Mindestkörperschaftsteuer. Wird eine Energiegemeinschaft als Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) gegründet, fällt hingegen eine jährliche Mindestkörperschaftsteuer an.

Ein Verein darf nicht auf Gewinn ausgerichtet sein, das Vermögen muss im Sinne des Vereinszweckes eingesetzt sein und darf nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.⁴ Eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks hat in den Statuten zu erfolgen.

³Siehe § 4 Abs 1 EIAbgG-Umsetzungsv.

⁴Siehe § 1 Abs 2 VerG.

Nur Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche (begünstigte Vereine⁵) Zwecke verfolgen, können auch abgabenrechtliche Begünstigungen (z. B. Körperschaftsteuerlich, umsatzsteuerlich) beanspruchen.

Bei Vereinen ergeben sich aufgrund der Größe unterschiedliche Aufzeichnungspflichten bzw. Gewinnermittlungsarten:

- Kleine Vereine sind grundsätzlich zur Führung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung verpflichtet (inkl. Vermögensübersicht).⁶
- Mittelgroße Vereine sind zur Buchführung und Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz, GuV) verpflichtet. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses ergibt sich dann, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 1 Mio. Euro waren.⁷
- Weiters sind Vereine mit über 3 Mio. Euro gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben als große Vereine einzustufen und zur Aufstellung eines erweiterten Jahresabschlusses verpflichtet.⁸

Der Gewinnermittlungszeitraum ist grundsätzlich das jeweilige Kalenderjahr. Für diesen Zeitraum ist auch jährlich die Körperschaftsteuererklärung zu erstellen und an das Finanzamt zu übermitteln.

Die Besteuerung der Gewinne einer Genossenschaft erfolgt ebenso im Rahmen der Körperschaftsteuer. Diese haben jedoch jährlich einen Jahresabschluss oder sonstigen Rechnungsabschluss zu erstellen.⁹

2.2 Umsatzsteuer (USt)

Unabhängig von der Rechtsform werden Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und auch ihre Teilnehmer:innen (Erzeuger:innen) im Regelfall unternehmerisch tätig sein¹⁰.

Dem Gesetz nach ist Unternehmer¹¹, wer

- eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit (jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen – Gewinnerzielungsabsicht ist nicht gefordert)
- selbständig ausübt und
- nach außen auftritt (Energieversorgung für die Mitglieder oder Gesellschafter:innen).

Die Leistungsbeziehungen inkl. der Preisgestaltung zwischen der Energiegemeinschaft und ihren Teilnehmenden werden vertraglich vereinbart, es sind jedoch auch gesellschafts- und steuerrechtliche Vorschriften zu beachten. Da die Energiegemeinschaft als Rechtsperson organisiert ist, sind Leistungsbeziehungen zwischen der Rechtsperson (z. B. Verein, Genossenschaft, o. ä.) und ihren Teilnehmenden fremdüblich und damit entgeltlich zu gestalten.¹²



Der Gewinn des Vereins wird derzeit mit 25 % Körperschaftsteuer besteuert (Achtung auf etwaige Körperschaftsteuersenkungen in den Folgejahren – Senkung der KÖSt ab 1.1.2023 auf 24 % und ab 1.1.2024 auf 23 %).

⁵Siehe § 34 ff BAO.

⁶ Siehe § 21 VerG.

⁷Siehe § 22 Abs 1 VerG.

⁸Siehe § 22 Abs 2 VerG.

⁹Siehe § 22 Abs 2 GenG.

¹⁰Siehe Binder A., 2021, Energiegemeinschaften und Umsatzsteuer, ÖStZ 2021/251.

¹¹Siehe § 2 Abs 1 UStG.

¹²Siehe Binder A., 2021, Energiegemeinschaften und Umsatzsteuer, ÖStZ 2021/251.

Tip

Wenn die EEG selbst (z. B. Verein, Genossenschaft, o.ä.) in eine Erzeugungsanlage investiert und diese auch betreibt, ist zu empfehlen, zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren, da der Vorsteuerabzug bei Anschaffung der Anlage einen wesentlichen Finanzierungsvorteil darstellt.

Wird innerhalb der EEG von Teilnehmer:innen Strom erzeugt, an die EEG verschenkt und im Rahmen der EEG an andere Teilnehmer:innen unentgeltlich weitergegeben, liegt keine unternehmerische Tätigkeit vor und ist diese daher aus umsatzsteuerlicher Sicht nicht relevant. Der Tausch hingegen ist wie der Kauf/Verkauf ein entgeltlicher Vorgang.

In Verbindung mit Strombezug von Gemeinden bzw. Gemeindeeinrichtungen ist darauf zu achten, dass bei der Preisgestaltung EU-beihilferechtliche Rahmenbedingungen eingehalten werden müssen und daher gegebenenfalls ein fremdüblicher Preis (Dokumentation der Fremdüblichkeit) anzusetzen ist.

Bei der Lieferung von Strom an Endverbraucher:innen fällt 20 % Umsatzsteuer an, somit hat die Energiegemeinschaft (Ausnahme Kleinunternehmerregelung) für die Lieferung von Strom 20 % Umsatzsteuer auf der Rechnung auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen.

Kleinunternehmerregelung

Wenn der Jahresumsatz netto nicht mehr als 35.000,- Euro beträgt, ist keine Umsatzsteuer zu entrichten, der Vorsteuerabzug (z. B. für Investitionen, Rechnungen von Dienstleistern, usw.) steht jedoch auch nicht zu. Man nennt diese Befreiung die „Kleinunternehmerregelung“¹³. Kleinunternehmer müssen unterjährig keine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) abgeben, weiters ist grundsätzlich auch keine Jahresumsatzsteuererklärung abzugeben. In diesem Fall muss auch keine UID-Nummer beim Finanzamt beantragt werden. Auf diese Kleinunternehmerregelung kann jedoch verzichtet werden (USt-Optierung), wodurch die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen erfolgt.

Gemeinnützigkeit

Wird ein Verein als gemeinnütziger Verein im Sinne des Gesetzes¹⁴ qualifiziert, ist für bestimmte unternehmerische Tätigkeiten ein ermäßigter Steuersatz von 10 % anzuwenden.¹⁵ Dieser ermäßigte Steuersatz gilt jedoch nicht für die Lieferung von elektrischem Strom. Über steuerliche Begünstigungen in Bezug auf die Gemeinnützigkeit entscheidet das Finanzamt bzw. die Abgabenbehörde im Zuge einer Abgabenprüfung, diese kann jedoch auf Anfrage über das Vorliegen einer Begünstigung in unverbindlicher Form Stellung nehmen.¹⁶ Aus Sicht des BMF sowie der Literaturmeinung ist im Falle von Energiegemeinschaften aus steuerlicher Sicht keine Gemeinnützigkeit im Sinne der BAO gegeben.

Umsatzsteuerliche Behandlung – Miete/Pacht und Energielieferung/Nutzungsvereinbarung

Im Allgemeinen bestehen verschiedene Optionen, wie elektrische Energie im Zuge einer EEG zur Verfügung gestellt werden kann:

- **Überschusseinspeisung:** In diesem Fall bleibt die Erzeugungsanlage im Eigentum der jeweiligen EEG-Teilnehmer:in, welche nur Strom im Ausmaß der Überschusseinspeisung der EEG zur Verfügung stellt. Dafür wäre eine zivilrechtliche Vereinbarung (z. B.: Nutzungsvereinbarung, Vorrecht der zugeordneten Strommenge) abzuschließen.
- **Miete/Pacht:** In diesem Fall mietet/pachtet die EEG die Erzeugungsanlage, sodass 100 % des Energieertrags der EEG zur Verfügung stehen. Vertragsmuster dazu sind auf der Homepage energiegemeinschaften.gv.at abrufbar.

¹³Siehe § 6 Abs 2 Z 27 UStG.

¹⁴Siehe §§ 34 bis 47 BAO.

¹⁵Siehe § 10 UStG.

¹⁶Siehe RZ 10 ff VereinsRL.

- **Volleinspeisung:** In diesem Fall wird der gesamte produzierte Strom der EEG zur Verfügung gestellt. Dafür ist ebenfalls eine zivilrechtliche Vereinbarung abzuschließen.
- **Eigenproduktion:** In diesem Fall investiert und betreibt die EEG selbst eine Erzeugungsanlage, sodass auch hier 100 % des Energieertrags der EEG zur Verfügung stehen.

Die Vertragsgestaltung zwischen den Eigentümer:innen der Erzeugungsanlage und der EEG beeinflusst die umsatzsteuerliche Behandlung. Hier ist zwischen Pacht- bzw. Mietvertrag (Vermietung/Verpachtung der Anlage) oder einer Nutzungsvereinbarung bzw. Liefervereinbarung (z. B. Vorrecht im Ausmaß der zugeordneten Strommenge, Bereitstellung/Nutzung von Strom) zu unterscheiden.

Wird eine PV-Anlage gemietet oder gepachtet, so fällt lt. den oben angeführten Musterverträgen ein Miet- bzw. Pachtzins an. In diesem Zusammenhang ist abzuklären, ob seitens des Vermieters bzw. Verpächters Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist. Im Regelfall wird diese Leistung der Umsatzsteuer von 20 % unterliegen. Seitens der Energiegemeinschaft besteht (Ausnahme Kleinunternehmerregelung) ein Vorsteuerabzug.

Bei der Lieferung von Strom an die EEG (Wiederverkäufer) kommt es grundsätzlich zum Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger (wenn eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige Leistung erbracht wird). Dies betrifft die Lieferung von elektrischer Energie an ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb von elektrischer Energie in der Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist.¹⁷

Wird der Strom durch einen pauschalierten Land- und Forstwirt¹⁸ (§ 22 UStG) im Rahmen seines pauschalierten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes der EEG zur Verfügung gestellt, so kommt es zu keinem Übergang der Steuerschuld. Da Leistungen von Kleinunternehmern von der Umsatzsteuer befreit sind, kommt es auch in diesem Fall zu keinem Übergang der Steuerschuld.

Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuererklärung

Die Umsatzsteuer ist von der EEG selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Dies erfolgt im Regelfall über monatlich zu erstellende Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA). Überwiegt die Umsatzsteuer, ergibt sich eine Zahllast (Vorauszahlung), bei einem Vorsteuerüberhang resultiert eine Gutschrift bzw. ein Überschuss. Liegt der Umsatz über 35.000,- Euro jedoch unter 100.000,- Euro so ist eine vierteljährliche UVA abzugeben. Bis zu einer Umsatzgrenze von 35.000,- Euro muss keine UVA abgegeben werden. Ausnahmen davon sind,

- wenn das Unternehmen vom Finanzamt dazu aufgefordert wird,
- wenn sich für den Voranmeldungszeitraum ein Überschuss ergibt oder
- wenn die Vorauszahlung nicht rechtzeitig oder vollständig entrichtet wird.

Jährlich ist eine Umsatzsteuererklärung zu erstellen und an das Finanzamt zu übermitteln.

2.3 Beschäftigung von Mitarbeiter:innen

Werden Mitarbeiter:innen in der EEG angestellt, so fallen laufende Lohnabgaben an und sind die allgemeinen rechtlichen Grundlagen zu beachten.



Schuldet ein Kleinunternehmer dem Finanzamt die Umsatzsteuer auf Grund von Reverse-Charge (Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger), so ist diese ebenfalls abzuführen und eine Steuererklärung abzugeben. Es steht in diesem Fall jedoch kein Vorsteuerabzug zu.

¹⁷Siehe UStBBKV sowie RZ 474b ff UStR.

¹⁸Siehe § 22 UStG.

2.4 Rechtsgeschäftsgebühr

Für Bestandsverträge fällt grundsätzlich eine Rechtsgeschäftsgebühr an. Diese Gebühr ist unter Umständen bei der Verpachtung von PV-Anlagen an die EEG (Pachtvertrag) an das Finanzamt zu bezahlen. Die Gebühr beträgt im Allgemeinen 1 % von der Bemessungsgrundlage, welche wiederum abhängig ist von den vertraglich vereinbarten Leistungen (Entgelt) und von der vertraglich vereinbarten Laufzeit (Dauer). Die Bemessungsgrundlage berechnet sich grundsätzlich aus dem Jahreswert der wiederkehrenden Entgelte (z. B. Miete, Betriebskosten, Versicherung) und der Dauer (bei bestimmter Vertragsdauer) zuzüglich einmaliger Leistungen. Bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag (unbestimmte Vertragsdauer) ist der 3-fache Jahreswert heranzuziehen. Die Gebühr ist von der Bestandgeber:in selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen.

Bei Rechtsgeschäften, bei welchen die Leistungen von einem erst in Zukunft ermittelbaren Betrag abhängig sind, muss keine Selbstberechnung durchgeführt werden. Der Bestandvertrag ist jedoch bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen der Gebührenschuld dem Finanzamt vorzulegen.

Beispiel: Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, das vereinbarte monatliche Entgelt beläuft sich auf Euro 1.000,- (inkl. USt).

<i>Monatliches Entgelt inkl. USt</i>	<i>1.000,- Euro</i>
<i>Jahresentgelt inkl. USt</i>	<i>12.000,- Euro</i>
<i>3-facher Jahreswert</i>	<i>36.000,- Euro</i>
<i>Davon 1 % Rechtsgeschäftsgebühr</i>	<i>360,- Euro</i>

Steuerliche Pflichten für Teilnehmende einer EEG (Erzeuger:innen)

Einzelne Teilnehmer:innen (Erzeuger:innen) der EEG haben die Einnahmen, welche sie aus der EEG für die Nutzung des Überschussstromes (Lieferung von Strom / Erlöse aus der Nutzungsvereinbarung) bzw. für die Verpachtung der PV-Anlage (z. B. Pachteinnahmen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) erhalten, steuerlich zu erfassen und unter den allgemeinen Voraussetzungen der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Dies ist auf Grund der unterschiedlichen Struktur der Teilnehmer:innen im Falle einer EEG im Einzelfall zu beurteilen und wird daher in diesem Ratgeber nicht weiter ausgeführt.

In diesem Fall sei auch auf den „Steuer-Ratgeber für den Betrieb von Photovoltaikanlagen“ verwiesen, der im Auftrag von der PV Austria erstellt wurde und hier zur Verfügung steht: https://pvaustria.at/wp-content/uploads/2022-Steuerleitfaden-Auflage_5.pdf

1. Fallbeispiel: EEG Familie Huber



Bei diesem Fallbeispiel handelt es sich um eine kleine lokale EEG mit wenigen Teilnehmer:innen, bestehend ausschließlich aus Haushalten. Die EEG Familie Huber ist als Verein organisiert. Bei der einzigen Erzeugungsanlage handelt es sich um eine PV-Anlage, welche als Überschusseinspeiser ausgeführt ist, der EEG-Verein hat keine eigene Erzeugung.

Die Bereitstellung des produzierten Überschussstromes erfolgt auf Basis einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Mitglied und der EEG. Aufgrund der überschaubaren Größe erfolgt die Vereinsverwaltung (inkl. Abrechnung) intern durch einen Funktionär ehrenamtlich.

Energieerzeugung und -verbrauch

Der jährliche Stromverbrauch der EEG Familie Huber mit ihren drei Haushalten (Eltern, Tochter+Familie, Großeltern) liegt bei 17.500 kWh. Die PV-Anlage erzeugt jährlich 10.000 kWh, davon werden 2.000 kWh von den PV-Eigentümer:innen und 5.500 kWh innerhalb der EEG verbraucht. Die restlichen 2.500 kWh an PV-Überschuss werden von den PV-Eigentümer:innen in das öffentliche Netz eingespeist.

Teilnehmer	Verbraucher	Erzeuger	Verbrauch	Verkauf an EEG	Bezug aus EEG
			kWh	kWh	kWh
Haushalt Eltern		x	5.000	5.500	
Haushalt Tochter + Familie	x		7.500		3.500
Haushalt Großeltern	x		5.000		2.000
Summe			17.500	5.500	5.500

1.1 Umsatz, Einnahmen & Ausgaben EEG Familie Huber

Preise für Bezug & Verkauf

In der EEG Familie Huber wurden als Energiebezugspreis (aus EEG-Sicht: Stromverkaufspreis) 7 Cent/kWh festgelegt, was jenem Preis entspricht, den jede EEG-Teilnehmer:in (Haushalt Tochter+Familie, Haushalt Großeltern) für den verbrauchten Strom aus der EEG zu zahlen hat. Als Energieverkaufspreis (aus EEG-Sicht: Strombezugspreis) wurden hingegen 5 Cent/kWh festgelegt, was jenem Tarif entspricht, den die EEG-Teilnehmenden (Haushalt Eltern) für seinen in die EEG eingespeisten Strom bekommt.²⁰

Umsatz

Auf Basis der innerhalb der EEG Familie Huber verrechneten jährlichen Strommenge von 5.500 kWh und einem Energiebezugspreis von 7 Cent/kWh ergibt sich ein Jahresumsatz von 385,- Euro.

Einnahmen & Ausgaben

Die Einnahmen der EEG Familie Huber entsprechen ausschließlich dem Stromverkauf an die weiteren EEG-Teilnehmer:innen.

- Mitgliedsbeiträge, Grundeinlage: Alle EEG-Teilnehmer:innen sind ordentliche Vereinsmitglieder und leisten eine einmalige Grundeinlage von je 100,- Euro. Es gibt keinen Mitgliedsbeitrag und auch keine außerordentlichen Mitglieder.
- Stromverkauf: Der Stromverkauf entspricht dem Jahresumsatz der EEG und beträgt jährlich 385,- Euro.

²⁰Bei Energiebezugspreis & -verkaufspreis handelt es sich ausschließlich um Energiepreise, also ohne Netzentgelte und Abgaben.

- Die Ausgaben der EEG Familie Huber setzen sich aus den jährlichen Ausgaben für die Vereinsverwaltung und dem Strombezug zusammen.
- Verwaltungsausgaben: Für die Vereinsgründung werden im ersten Jahr Gebühren iHv 50,- Euro angenommen. Schließlich werden noch laufende Kosten von 50,- Euro pro Jahr für Kontogebühren angenommen.
- Strombezug: Der Strombezug beträgt 275,- Euro und ergibt sich durch die jährlich verrechnete Strommenge von 5.500 kWh und einem Bezugspreis von 5 Cent/kWh.

1.2 Steuerliche Beurteilung EEG Familie Huber

Auf Basis des zuvor beschriebenen Fallbeispiels erfolgt an dieser Stelle eine steuerliche Beurteilung der EEG Familie Huber, wobei zwischen einer Variante mit USt-Optierung und einer Variante ohne USt-Optierung unterschieden wird.

Annahmen

- Die PV-Anlage vom Haushalt Eltern wird unternehmerisch geführt und es wurde zur Umsatzsteuer optiert.
- Bei den Verwaltungsausgaben wird angenommen, dass diese gänzlich einer 20 % USt unterliegen.

Variante mit USt-Optierung

In dieser Variante wird davon ausgegangen, dass die EEG Familie Huber auf eine mögliche Steuerbefreiung (Kleinunternehmerregelung) verzichtet und damit zur Umsatzsteuerpflicht optiert. Im Falle der USt-Optierung unterwirft sich die EEG der Umsatzsteuerpflicht, was bedeutet, dass zwar alle Ausgaben der USt unterliegen, jedoch die Vorsteuer (VSt) in Abzug gebracht werden kann. Folgende Tabelle zeigt über einen Zeitraum von zwei Jahren (Gründungsjahr + 1. Betriebsjahr) die E/A-Rechnung sowie die steuerliche Beurteilung der EEG.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	JAHR 1 (2022)		JAHR 2 (2023)	
	Euro	-USt / + VSt *	Euro	-USt / + VSt *
A. Einnahmen				
Mitgliedsbeiträge	0,-	0,-	0,-	0,-
Stromverkauf	385,-	-77,-	385,-	-77,-
B. Ausgaben				
Strombezug	-275,-	0,-	-275,-	0,-
Verwaltungsausgaben	-100,-	10,-	-50,-	10,-
Gewinn / Verlust	10,-	-67,-	60,-	-67,-
KÖSt (2022: 25 % und 2023: 24 %)	-2,5		-14,4	
Gewinn / Verlust nach KÖSt	7,5		45,6	

* - Zahllast / VSt-Überhang

Wie zuvor beschrieben und in der Tabelle dargestellt ergeben sich die Einnahmen iHv 385,- Euro aus dem Stromverkauf, welche sich zwischen dem Gründungsjahr und dem 1. Betriebsjahr nicht unterscheiden. Strombezug (275,- Euro) und Verwaltungsausgaben (100,- Euro) bilden gemeinsam die Ausgaben und unterscheiden sich zwischen den beiden Jahren nur dahingehend, dass im Gründungsjahr zusätzlich 50,- Euro an Gebühren für die Vereinsgründung angenommen wurden. **Auf Basis der E/A-Rechnung errechnet sich für Jahr 1 ein steuerlicher Gewinn von 10,- Euro. Von diesem sind 25 % KÖSt iHv 2,5 Euro zu bezahlen. Für Jahr 2 ergibt sich nach Abzug der Körperschaftsteuer (KÖSt) von 24 % ein Gewinn von 45,6 Euro.**

Die Umsatzsteuerzahllast beträgt für beide Jahre jeweils 67,- Euro. Diese errechnet sich wie folgt: Die angeführte Umsatzsteuerzahllast iHv 77,- Euro errechnet sich mit 20 % USt des Stromverkaufs (20 % von 385,- Euro). Für den Strombezug kommt es auf Grund der unternehmerischen Tätigkeit der Besitzer:innen der PV-Anlage zum Übergang der Steuerschuld, weshalb die EEG 20 % Umsatzsteuer dem Finanzamt gegenüber erklären muss, sich jedoch die Vorsteuer iHv 20 % zurückholen kann. Weiters kann sich die EEG noch die bezahlte VSt iHv 10,- Euro betreffend die Verwaltungskosten vom Finanzamt zurückholen.

Variante ohne USt-Optierung

In dieser Variante wird davon ausgegangen, dass die EEG Familie Huber die Kleinunternehmerregelung anwendet. Im Falle der Kleinunternehmerregelung ist die EEG von der Umsatzsteuer befreit, jedoch kann auch keine Vorsteuer geltend gemacht werden. Folgende Tabelle zeigt über einen Zeitraum von zwei Jahren (Gründungsjahr + 1. Betriebsjahr) die E/A-Rechnung sowie die steuerliche Beurteilung der EEG.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	JAHR 1 (2022)		JAHR 2 (2023)	
	Euro	-USt / + VSt *	Euro	-USt / + VSt *
A. Einnahmen				
Mitgliedsbeiträge	0,-	0,-	0,-	0,-
Stromverkauf	385,-	0,-	385,-	0,-
B. Ausgaben				
Strombezug	-330,-	55,0	-330,-	-55,-
Verwaltungsausgaben	-110,-	0,-	-60,-	0,-
Gewinn / Verlust	-55,-	-55,-	-5,-	-55,0
KÖSt (2022: 25 % und 2023: 24 %)	0,-		0,-	
Gewinn / Verlust nach KÖSt	-55,-		-5,-	

* - Zahllast / VSt-Überhang

Wie zuvor beschrieben und in der Tabelle dargestellt ergeben sich die Einnahmen iHv 385,- Euro aus dem Stromverkauf, welche sich zwischen dem Gründungsjahr und dem 1. Betriebsjahr nicht unterscheiden. Strombezug (330,- Euro) und Verwaltungsausgaben (110,- Euro) bilden gemeinsam die Ausgaben und unterscheiden sich zwischen den beiden Jahren nur dahingehend, dass im Gründungsjahr zusätzlich 50,- Euro an Gebühren für die Vereinsgründung angenommen wurden. **Auf Basis der E/A-Rechnung errechnet sich für Jahr 1 ein steuerlicher Verlust von 55,- Euro und für Jahr 2 ein steuerlicher Verlust von 5,- Euro.**

Die Umsatzsteuerzahllast beträgt für beide Jahre jeweils 55,- Euro. Diese errechnet sich wie folgt: Für den Strombezug kommt es auf Grund der unternehmerischen Tätigkeit des Tätigkeits der PV-Anlagen-Besitzer:innen zum Übergang der Steuerschuld, weshalb die EEG 20 % Umsatzsteuer (55,- Euro) an das Finanzamt abführen muss, jedoch auf Grund der Kleinunternehmerregelung kein Vorsteuerabzug besteht. Da die EEG der Kleinunternehmerregelung unterliegt, darf für den Stromverkauf an die Teilnehmer:innen keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

2. Fallbeispiel: EEG Gemeinde Huberdorf



Bei diesem Fallbeispiel handelt es sich um eine mittelgroße regionale EEG mit gemischter Struktur der Teilnehmer:innen, bestehend aus unterschiedlichen Gemeindegebäuden, Haushalten, Landwirten und einem Gewerbebetrieb. Die EEG Gemeinde Huberdorf ist als Verein organisiert. Was die Erzeugungsanlagen betrifft, so handelt es sich um drei PV-Anlagen im Eigentum der einzelnen Teilnehmer:innen, welche als Überschusseinspeiser ausgeführt sind.

Die PV-Anlage der Gemeinde wird der EEG überlassen (Überlassung des Betriebes gewerblicher Art). Der EEG-Verein hat keine eigene Erzeugungsanlage. Die Bereitstellung des produzierten (Überschuss)stroms erfolgt auf Basis einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen den Mitgliedern und der EEG. Aufgrund der überschaubaren Größe erfolgt die Vereinsverwaltung (inkl. Abrechnung) intern durch einen Funktionär gegen ein jährliches Honorar.

Energieerzeugung und -verbrauch

Der jährliche Stromverbrauch der EEG Gemeinde Huberdorf mit seinen drei Gemeindegebäuden, fünf Haushalten, zwei Landwirten und einem Gewerbebetrieb liegt bei 150.000 kWh. Die drei PV-Anlagen erzeugen zusammen jährlich 85.000 kWh, davon werden 10.750 kWh von den jeweiligen PV-Eigentümern und 66.000 kWh innerhalb der EEG verbraucht.

Teilnehmer	Verbraucher	Erzeuger	Verbrauch	Verkauf an EEG	Bezug aus EEG
			kWh	kWh	kWh
Landwirtschaft 1	x	x	20.000	18.667	2.750
Landwirtschaft 2	x		20.000		8.000
Haushalt 1	x	x	5.000	2.889	750
Haushalt 2	x		5.000		1.750
Haushalt 3	x		5.000		1.750
Haushalt 4	x		5.000		1.750
Haushalt 5	x		5.000		1.750
Gemeindeamt	x		15.000		7.500
Kindergarten	x		15.000		7.500
Volksschule	x	x	25.000	44.444	17.500
Tischlerei	x		30.000		15.000
Summe			150.000	66.000	66.000

2.1 Umsatz, Einnahmen & Ausgaben EEG Gemeinde Huberdorf

Preise für Bezug & Verkauf

In der EEG Gemeinde Huberdorf wurden als Energiebezugspreis (aus EEG-Sicht: Stromverkaufspreis) 13 Cent/kWh festgelegt, was jenem Preis entspricht, den jede EEG-Teilnehmer:in für den verbrauchten Strom aus der EEG zu zahlen hat. Als Energieverkaufspreis (aus EEG-Sicht: Strombezugspreis) wurden hingegen 10 Cent/kWh festgelegt, was jenem Tarif entspricht, den alle EEG-Teilnehmenden für ihre in die EEG eingespeisten Strom bekommen.²¹

²¹Bei Energiebezugspreis & -verkaufspreis handelt es sich ausschließlich um Energiepreise, also ohne Netzentgelte und Abgaben.

Umsatz

Auf Basis der innerhalb der EEG Gemeinde Huberdorf verrechneten jährlichen Strommenge von 66.000 kWh und einem Energiebezugspreis von 13 Cent/kWh ergibt sich ein Jahresumsatz von 8.580,- Euro.

Einnahmen & Ausgaben

Die Einnahmen der EEG Gemeinde Huberdorf setzen sich aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen und dem Stromverkauf zusammen.

- Mitgliedsbeiträge/Grundeinlage: Alle EEG-Teilnehmer:innen sind ordentliche Vereinsmitglieder und leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von je 30,- Euro.²² Es gibt keine Grundeinlage und auch keine außerordentlichen Mitglieder. Durch 9 unterschiedliche Mitglieder ergeben sich jährlich somit 270,- EUR an Mitgliedsbeiträgen.²³
- Stromverkauf: Der Stromverkauf entspricht dem Jahresumsatz der EEG und beträgt jährlich 8.580,- Euro.

Die Ausgaben der EEG Gemeinde Huberdorf setzen sich aus den jährlichen Ausgaben für die Vereinsverwaltung und dem Strombezug zusammen.

- Verwaltungsausgaben: Für die Vereinsgründung werden im ersten Jahr Gebühren iHv 50,- Euro angenommen. Das Honorar für den Vereinsfunktionär wird jährlich mit 1.000,- Euro angenommen und beinhaltet laufende Verwaltungsaufgaben (Steuererklärung, Organisation von Vereinssitzungen, laufende Abrechnung zwischen den EEG-Teilnehmer:innen, usw.). Schließlich werden noch laufende Kosten von 200,- Euro pro Jahr für Kontogebühren und Vereinshaftpflichtversicherung angenommen.
- Strombezug: Die Ausgaben für den Strombezug sowie für die Pacht betragen 6.600,- Euro und errechnen sich durch die jährlich verrechnete Strommenge von 66.000 kWh und einem Bezugspreis / ein Pachtentgelt von 10 Cent/kWh.

2.2 Steuerliche Beurteilung EEG Gemeinde Huberdorf

Auf Basis des zuvor beschriebenen Fallbeispiels erfolgt an dieser Stelle eine steuerliche Beurteilung der EEG Gemeinde Huberdorf, wobei zwischen einer Variante mit USt-Optierung und einer Variante ohne USt-Optierung unterschieden wird.

Annahmen

- Die PV-Anlage des Landwirts wird im Rahmen seines pauschalierten Betriebes geführt, weshalb hier 13 % USt in Rechnung gestellt werden.
- Jener Haushalt, welcher PV-Überschuss an die EEG verkauft, wendet die Kleinunternehmerregelung an, weshalb keine USt in Rechnung gestellt wird.
- Die PV-Anlage der Gemeinde (Volksschule) wird im Rahmen der Überlassung eines Betriebes gewerblicher Art der EEG verpachtet, und dafür werden 20 % USt in Rechnung gestellt.
- Bei den laufenden Kosten wird angenommen, dass diese gänzlich 20 % USt unterliegen.

²²Mitgliedsbeiträge sind gemäß VereinsR 2001 sogenannte „unechte Mitgliedsbeiträge“, da es einen Leistungsaustausch gibt. „Unechte Mitgliedsbeiträge“ sind USt-pflichtig.

²³Mitgliedsbeiträge werden nicht pro Zählpunkt, sondern pro Vereinsmitglied entrichtet.

Variante mit USt-Optierung

In dieser Variante wird davon ausgegangen, dass die EEG Gemeinde Huberdorf auf eine mögliche Steuerbefreiung (Kleinunternehmerregelung) verzichtet und damit zur Umsatzsteuerpflicht optiert. Im Falle der USt-Optierung unterwirft sich die EEG der Umsatzsteuerpflicht, was bedeutet, dass zwar alle Ausgaben der USt unterliegen, jedoch die Vorsteuer (VSt) in Abzug gebracht werden kann. Folgende Tabelle zeigt über einen Zeitraum von zwei Jahren (Gründungsjahr + 1. Betriebsjahr) die E/A-Rechnung sowie die steuerliche Beurteilung der EEG.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	JAHR 1 (2022)		JAHR 2 (2023)	
	Euro	-USt / + VSt *	Euro	-USt / + VSt *
A. Einnahmen				
Mitgliedsbeiträge	270,-	-54,-	270,-	-54,-
Stromverkauf	8.580,-	-1.716,-	8.580,-	-1.716,-
B. Ausgaben				
Strombezug / Pachtentgelt	-6.600,-	1.131,6	-6.600,-	1.131,6
Verwaltungsausgaben	-1.250,-	240,-	-1.200,-	240,-
Gewinn / Verlust	1.000,-	-398,4	1.050,-	-398,4
KÖSt (2022: 25 % und 2023: 24 %)	-250,-		-252,-	
Gewinn / Verlust nach KÖSt	750,-		798,-	

* - Zahllast / VSt-Überhang

Wie zuvor beschrieben und in der Tabelle dargestellt setzen sich die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen der EEG-Teilnehmer:innen und dem Stromverkauf zusammen, welche sich zwischen dem Gründungsjahr und dem 1. Betriebsjahr nicht unterscheiden. Strombezug, Pachtentgelt und Verwaltungsausgaben bilden gemeinsam die Ausgaben und unterscheiden sich zwischen den beiden Jahren nur dahingehend, dass im Gründungsjahr zusätzlich 50,- Euro an Gebühren für die Vereinsgründung angenommen wurden.

Die E/A-Rechnung ergibt für Jahr 1 einen steuerlichen Gewinn von 1.000,- Euro und nach Abzug der KÖSt (25 %) einen Gewinn iHv 750,- Euro. Für Jahr 2 ergibt sich nach Abzug der KÖSt (24 %) ein Gewinn von 798,- Euro.

Die Umsatzsteuerzahllast (USt) beträgt für beide Jahre jeweils 398,4 Euro. Diese errechnet sich wie folgt: Die Umsatzsteuerzahllast (USt) iHv 1.770,- Euro wird auf Basis der 20 % USt der Mitgliedsbeiträge (20 % von 270,- Euro) und des Stromverkaufs (20 % von 8.580,- Euro) errechnet. Als Vorsteuer können auf Basis der Ausgaben 13 % aus dem Strombezug des Landwirtes (242,7 Euro), 20 % der Überlassung der PV-Anlage der Gemeinde (888,9 Euro) und 20 % der Verwaltungsausgaben (240,- Euro) als VSt vom Finanzamt zurückgeholt werden.

Am Beispiel des Strombezugs bedeutet dies beispielsweise, dass die EEG dem Landwirt für den eingekauften Strom 13 % an USt zu zahlen hat, welche der EEG auch in Rechnung gestellt wurden.²⁴ Die EEG erhält diesen Betrag jedoch vom Finanzamt als Vorsteuer wieder zurück. Der Haushalt, welcher den Überschussstrom an die EEG verkauft, hat keine USt auf der Rechnung (mit Hinweis auf die Kleinunternehmerregelung) auszuweisen, da dieser die Kleinunternehmerregelung anwendet. Im Falle der Überlassung der PV-Anlage der Gemeinde (Volksschule) wird die Rechnung mit 20 % USt ausgestellt und ist diese an das Finanzamt abzuführen.

Variante ohne USt-Optierung

In dieser Variante wird davon ausgegangen, dass die EEG Gemeinde Huberdorf die Kleinunternehmerregelung anwendet. Im Falle der Kleinunternehmerregelung ist die EEG von der Umsatzsteuer befreit, jedoch kann auch keine Vorsteuer geltend gemacht werden. Folgende Tabelle zeigt über einen Zeitraum von zwei Jahren (Gründungsjahr + 1. Betriebsjahr) die E/A-Rechnung sowie die steuerliche Beurteilung der EEG.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	JAHR 1 (2022)		JAHR 2 (2023)	
	Euro	-USt / + VSt *	Euro	-USt / + VSt *
A. Einnahmen				
Mitgliedsbeiträge	270,-	0,-	270,-	0,-
Stromverkauf	8.580,-	0,-	8.580,-	0,-
B. Ausgaben				
Strombezug / Pachtentgelt	-7.731,6	0,-	-7.731,6	0,-
Verwaltungsausgaben	-1.490,-	0,-	-1.440,-	0,-
Gewinn / Verlust	-371,6	0,-	-321,6	0,-
KÖSt (2022: 25 % und 2023: 24 %)	0,-		0,-	
Gewinn / Verlust nach KÖSt	-371,6		-321,6	

* - Zahllast / VSt-Überhang

Wie zuvor beschrieben und in der Tabelle dargestellt setzen sich die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen der EEG-Teilnehmer:innen und dem Stromverkauf zusammen, welche sich zwischen dem Gründungsjahr und dem 1. Betriebsjahr nicht unterscheiden. Strombezug, Pachtentgelt und Verwaltungsausgaben bilden gemeinsam die Ausgaben und unterscheiden sich zwischen den beiden Jahren nur dahingehend, dass im Gründungsjahr zusätzlich 50,- Euro an Gebühren für die Vereinsgründung angenommen wurden.

²⁴Im Fallbeispiel verkauft der Landwirt der EEG 18.667 kWh an PV-Überschuss. Zu einem Preis von netto 10 Cent/kWh ergibt dies Ausgaben für die EEG iHv 1.866,7 Euro; davon 13 % USt iHv 242,7 Euro.

Die E/A-Rechnung ergibt für Jahr 1 einen steuerlichen Verlust von 371,6 Euro und für Jahr 2 einen steuerlichen Verlust iHv 321,6 Euro (jeweils vor und nach Abzug der KÖSt). Die Umsatzsteuerzahllast (USt) beträgt für beide Jahre jeweils 0,0 Euro.

Da die EEG die Kleinunternehmerregelung anwendet, ist für die Mitgliedsbeiträge als auch für den Stromverkauf keine USt in Rechnung zu stellen.

Bei den Ausgaben für den Strombezug sind seitens der EEG zusätzlich zum vereinbarten Preis von 10 Cent/kWh 13 % USt an den Landwirt²⁵ für die Stromlieferung zu zahlen und kann über die VSt nicht zurückgeholt werden. Für die Überlassung der PV-Anlage der Gemeinde (Volksschule) sind hingegen 20 % USt zu zahlen, welche auch in Rechnung gestellt wurden.²⁶ Der Haushalt, welcher den Überschussstrom an die EEG verkauft, hat keine USt auf der Rechnung (mit Hinweis auf die Kleinunternehmerregelung) auszuweisen, da dieser die Kleinunternehmerregelung anwendet.

Für die Verwaltungsausgaben (Honorar 1.000,- Euro, laufende Kosten 200,- Euro jeweils netto) hat die EEG die Umsatzsteuer (20 %) aufzuwenden, sodass sich insgesamt Verwaltungsausgaben iHv 1.490,- Euro (Jahr 1, inkl. 50,- Euro Gründungskosten) bzw. 1.440,- Euro (Jahr 2) ergeben.

²⁵Im Fallbeispiel verkauft der Landwirt der EEG 18.667 kWh an PV-Überschuss. Zu einem Preis von 10 Cent/kWh zzgl. 13 % USt ergibt dies Ausgaben für die EEG iHv 2.109,- Euro.

²⁶Im Fallbeispiel verpachtet die Gemeinde der EEG die Anlage (44.444 kWh). Zu einem Preis von 10 Cent/kWh zzgl. 20 % USt ergibt dies Ausgaben für die EEG iHv 5.333,- Euro.

3. Fallbeispiel: EEG Region Hubertal



Bei diesem Fallbeispiel handelt es sich um eine große regionale EEG mit gemischter Struktur der Teilnehmer:innen, bestehend aus unterschiedlichen Gemeindegebäuden unterschiedlicher Gemeinden, Haushalten und Gewerbebetrieben. Die EEG Region Hubertal ist als Genossenschaft organisiert. Bei der einzigen Erzeugungsanlage handelt es sich um eine PV-Anlage im Eigentum der EEG (über Kredit finanziert).

Die einzelnen EEG-Teilnehmer:innen haben keine eigene Erzeugung bzw. wird keine weitere Überschusserzeugung in die EEG eingebunden. Aufgrund der erheblichen Größe erfolgen die Abrechnung sowie Verwaltung durch einen externen Dienstleister.

Energieerzeugung und -verbrauch

Der jährliche Stromverbrauch der EEG Region Hubertal mit ihren Gemeindegebäuden, 20 Haushalten und drei Gewerbebetrieben liegt bei 700.000 kWh. Die PV-Anlage erzeugt jährlich 400.000 kWh, davon werden 245.000 kWh innerhalb der EEG verbraucht. Der Rest (155.000 kWh) wird nicht von den EEG-Teilnehmer:innen abgenommen und somit eingespeist.

Teilnehmer	Verbraucher	Erzeuger	Stromverbrauch	Verkauf in EEG	Bezug aus EEG
			kWh	kWh	kWh
EEG Genossenschaft		x		245.000	
20 Haushalte	x		100.000		35.000
3 Gemeinden	x		300.000		105.000
3 Betriebe	x		300.000		105.000
Summe			700.000	245.000	245.000

3.1 Umsatz, Einnahmen und Ausgaben EEG Region Hubertal

Preise für Bezug & Abnahmetarif

In der EEG Region Hubertal wurden als Energiebezugspreis (aus EEG-Sicht: Stromverkaufspreis) 12 Cent/kWh festgelegt, was jenem Preis entspricht, den jede Teilnehmer:in der EEG für den verbrauchten Strom aus der EEG zu zahlen hat. Da die EEG selbst die einzige Erzeugungsanlage betreibt, ist kein Energieverkaufspreis (aus EEG-Sicht: Strombezugspreis) zu definieren.²⁷ Jedoch ist für die in der EEG nicht verbrauchten Strommengen ein Abnahmetarif zu definieren, der von einem Energieversorger oder der OeMAG an die EEG für den eingespeisten PV-Überschuss zu entrichten ist. Dieser Abnahmetarif wird mit 20 Cent/kWh angenommen.

Umsatz

Auf Basis der innerhalb der EEG Region Hubertal verrechneten jährlichen Strommenge von 245.000 kWh und einem Energiebezugspreis von 12 Cent/kWh sowie dem eingespeisten PV-Überschuss von 155.000 kWh und einem Abnahmetarif von 20 Cent/kWh (Jahr 1) ergibt sich ein Jahresumsatz von 60.400,- Euro im Jahr 1. Für Jahr 2 wird ein niedrigerer Abnahmetarif iHv 15 Cent/kWh angenommen und ergibt dadurch einen Jahresumsatz von 52.650,- Euro im Jahr 2.

²⁷Beim Energiebezugspreis handelt es sich um einen Energiepreis, also ohne Netzentgelte und Abgaben.

Einnahmen & Ausgaben

Die Einnahmen der EEG Region Hubertal setzen sich aus dem Stromverkauf und dem Entgelt für die Überschusseinspeisung zusammen (einmalige Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich dem Gründungsjahr zuzurechnen).

- Mitgliedsbeiträge/Genossenschaftsanteile: Alle, die an der EEG teilnehmen, sind Genossenschaftler:innen und leisten einen einmaligen Genossenschaftsanteil von je 1.000,- Euro sowie einen einmaligen Mitgliedsbeitrag von je 50,- Euro. Durch 26 unterschiedliche Mitglieder ergeben sich in Summe 26.000,- Euro Genossenschaftsanteile und 1.300,- Euro Mitgliedsbeiträge.²⁸
- Stromverkauf und Entgelt für Überschusseinspeisung: Der Stromverkauf und die Erlöse für die Überschusseinspeisung entsprechen dem Jahresumsatz der EEG und betragen 60.400,- Euro im ersten Jahr (Gründungsjahr) und für das zweite Jahr 52.650,- Euro.

Die Ausgaben der EEG Region Hubertal setzen sich aus Verwaltungsausgaben, Investition/Abschreibung, sonstigen Ausgaben und Zinsaufwendungen zusammen.

- Verwaltungsausgaben: Für die Genossenschaftsgründung werden im ersten Jahr Kosten iHv 4.500,- Euro angenommen (inkl. Kosten für Notar). Für die laufende Abrechnung zwischen den EEG-Teilnehmer:innen werden jährliche Dienstleister-Kosten von 2.000,- Euro angenommen sowie laufende Kosten von 1.000,- Euro (Kontogebühren, Versicherung, usw.) im Jahr 1 und 3.000,- Euro (inkl. Kosten für Revision) ab Jahr 2. Zusammengefasst betragen die Verwaltungsausgaben für das erste Jahr 7.500,- Euro und ab dem zweiten Jahr 5.000,- Euro.
- Investition/Abschreibung: Die eigene Erzeugungsanlage erfordert ein Investitionsvolumen von 450.000,- Euro. Unter der Annahme einer Nutzungsdauer von 20 Jahren ergibt sich eine jährliche Abschreibung von 22.500,- Euro.
- Sonstige Ausgaben: Die erhebliche Größe der EEG erfordert Personal, sodass von jährlichen Personalkosten iHv 6.860,- Euro (geringfügige Anstellung von 490,- Euro monatlich) ausgegangen wird.
- Zinsaufwendungen: Die kreditfinanzierte Erzeugungsanlage erfordert jährliche Zinsaufwendungen an das Kreditinstitut. Unter der Annahme eines Kreditvolumens von 450.000,- Euro ergibt sich auf Basis von Kreditrechnern eine Zinsaufwendung von 13.440,- Euro im Jahr 1 und im Jahr 2 eine Zinsaufwendung von 12.940,- Euro.

3.2 Steuerliche Beurteilung EEG Region Hubertal

Auf Basis des zuvor beschriebenen Fallbeispiels erfolgt an dieser Stelle eine steuerliche Beurteilung der EEG Region Hubertal, wobei aufgrund der Umsatzhöhe keine Kleinunternehmerregelung in Frage kommt, dadurch für die EEG eine USt-Pflicht besteht und somit keine weiteren Varianten untersucht werden.

Annahmen

- Bei den Gründungskosten und Verwaltungskosten wird angenommen, dass diese gänzlich 20 % USt unterliegen.
- Die Anschaffungskosten der PV-Anlage betragen (nach Abzug von erhaltenen Zuschüssen) netto 450.000,- Euro.

Aufgrund der Höhe der Umsätze unterliegt die EEG Region Hubertal der Umsatzsteuerpflicht, was bedeutet, dass zwar alle Ausgaben der USt unterliegen, jedoch eine bezahlte Vorsteuer (VSt) in Abzug gebracht werden kann. Folgende Tabelle zeigt über einen Zeitraum von zwei Jahren (Gründungsjahr + 1. Betriebsjahr) die E/A-Rechnung sowie die steuerliche Beurteilung der EEG.

²⁸Genossenschaftsanteile und Mitgliedsbeiträge werden nicht pro Zählpunkt, sondern pro Genossenschaftsmitglied entrichtet.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	JAHR 1 (2022)		JAHR 2 (2023)	
	Euro	-USt / + VSt *	Euro	-USt / + VSt *
A. Einnahmen				
Mitgliedsbeiträge	1.300,-	-260,-	0,-	0,-
Stromverkauf	60.400,-	-5.880,-	52.650,-	-5.880,-
B. Ausgaben				
Strombezug	0,-	0,-	0,-	0,-
Verwaltungsausgaben	-7.500,-	1.500,-	-5.000,-	1.000,-
Investition/Abschreibung	-22.500,-	90.000,-	-22.500,-	0,-
Sonstige Ausgaben	-6.860,-	0,-	-6.860,-	0,-
Zinsaufwendungen	-13.440,-	0,-	-12.940,-	0,-
Gewinn / Verlust	11.400,-	85.360,-	5.350,-	-4.880,-
KÖSt (2022: 25 % und 2023: 24 %)	2.850,-		1.284,-	
Gewinn / Verlust nach KÖSt	8.550,-		4.066,-	

* - Zahllast / VSt-Überhang

Wie zuvor beschrieben und in der Tabelle dargestellt, setzen sich die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen der EEG-Teilnehmer:innen im Gründungsjahr, dem Stromverkauf an die EEG-Teilnehmer:innen und dem Entgelt für die Überschusseinspeisung zusammen.

Verwaltungsausgaben, Investition/Abschreibung, sonstigen Ausgaben und Zinsaufwendungen bilden gemeinsam die Ausgaben und unterscheiden sich zwischen den beiden Jahren nur dahingehend, dass im Gründungsjahr Kosten iHv 4.500,- Euro zusätzlich anfallen, jedoch im Jahr 2 zusätzliche Kosten von 2.000,- Euro für die Revision der Genossenschaft angenommen wurden. Als jährliche Abschreibung ist 1/20 der Investition bzw. der Anschaffungskosten anzusetzen. Aufgrund des Investments von 450.000,- Euro ergibt sich somit ein Betrag von 22.500,- Euro.

Die E/A-Rechnung ergibt für Jahr 1 einen steuerlichen Gewinn von 11.400,- Euro und nach Abzug der KÖSt (25 %) einen Gewinn iHv 8.550,- Euro. Für Jahr 2 ergibt sich nach Abzug der KÖSt (24 %) ein Gewinn von 4.066,- Euro. Umsatzsteuerlich ergibt sich für Jahr 1 ein VSt-Überhang von 85.360,- Euro und für Jahr 2 eine Umsatzsteuerzahllast von 4.880,- Euro.

Die Umsatzsteuerzahllast (USt) errechnet sich einnahmenseitig mit 20 % auf Mitgliedsbeiträge und auf den Stromverkauf. Am Bsp. der Mitgliedsbeiträge bedeutet dies, dass den Genossenschaftsmitgliedern in Summe 1.300,- Euro zzgl. 20 % USt in Rechnung gestellt werden, wobei 1.300,- Euro bei der EEG Region Hubertal als Einnahme verbleiben und 260,- Euro an USt an das Finanzamt abgeführt werden. Was den Stromverkauf angeht, so betrifft die Umsatzsteuerzahllast ausschließlich den Stromverkauf an die EEG-Teilnehmer:innen. Bei den Verwaltungsausgaben sind für die EEG in diesem Fallbeispiel 20 % an USt für alle subsummierten Kosten aufzuwenden, sodass sich hier im Jahr 1 eine VSt iHv 1.500,- Euro und im Jahr 2 von 1.000,- Euro errechnet.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht kann die gesamte VSt (20 % von 450.000,- Euro) im Jahr 1 geltend gemacht werden, sodass sich hier ein Wert von 90.000,- Euro an VSt ergibt. Sonstige Ausgaben sowie Zinsaufwendungen sind umsatzsteuerlich nicht relevant.

Fazit

Eine Energiegemeinschaft hat sich sowohl in der Gründungsphase als auch im laufenden Betrieb mit steuerlichen Aspekten auseinanderzusetzen. So ist bei Rechtsträgern wie Vereinen und Genossenschaften der erwirtschaftete Gewinn mit 25 % Körperschaftssteuer zu besteuern (für das Jahr 2023 24 % und ab dem Jahr 2024 23 %). Zudem hat die Energiegemeinschaft für die Lieferung von Strom an Endverbraucher:innen 20 % Umsatzsteuer auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen. Ausgenommen davon sind Unternehmen bzw. Energiegemeinschaften mit einem Jahresumsatz von unter 35.000,- Euro netto („Kleinunternehmerregelung“). Diese haben keine Umsatzsteuer zu entrichten, können jedoch auch keine Vorsteuer in Abzug bringen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, zur Umsatzsteuer zu optieren, also auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten, wodurch die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen erfolgt. Was die Lieferung von Strom an die Energiegemeinschaft betrifft, so hängt die umsatzsteuerliche Behandlung unmittelbar mit der Vertragsgestaltung zusammen, wobei zwischen Pacht- bzw. Mietvertrag (Vermietung/Verpachtung der Anlage) oder einem Liefervertrag (Lieferung/Bezug von Strom) zu unterscheiden ist. Grundsätzlich kommt es bei der Lieferung von Strom an die Energiegemeinschaft (Wiederverkäufer) zum Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger.

Und zum Schluss

Für Verständnisfragen zum Ratgeber wenden Sie sich an die Energieberatungsstelle in ihrem Bundesland. Mehr Informationen und die Kontakte der Ansprechpartner:innen in Ihrem Bundesland auf www.energiegemeinschaften.gv.at.

Bei weiterführenden fachlichen Fragen wird Ihnen die Beratung durch eine Steuerberater:in empfohlen.

Quellen und weiterführende Literatur

- Binder A., 2021, Energiegemeinschaften und Umsatzsteuer, ÖStZ 2021/251
- Bundesabgabenordnung - BAO
- Elektrizitätsabgabegesetz - ElAbgG
- Genossenschaftsgesetz - GenG
- Informationsbroschüre Vereine und Steuern des BMF
- Photovoltaikerlass
- Steuer-Ratgeber für den Betrieb von Photovoltaikanlagen
- Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG
- Vereinsgesetz 2002 - VerG
- Vereinsrichtlinien 2001 - VereinsR

Hinweise zu den Fallbeispielen

- Hierbei handelt es sich um beispielhafte Berechnungen, denen Annahmen zugrunde liegen. Um innerhalb der jeweiligen EEG Strom zu verkaufen bzw. zu beziehen, müssen Erzeugung und Verbrauch zeitgleich stattfinden.
- Aufgrund einer Senkung der KÖSt wird angenommen, dass es sich beim Gründungsjahr (Jahr 1) um das Jahr 2022 (25 % KÖSt) handelt und beim darauffolgenden Jahr um das Jahr 2023 (24 % KÖSt).
- Bei den Fallbeispielen „EEG Familie Huber“ und „EEG Gemeinde Huberdorf“, bei denen der Jahresumsatz unter 35.000,- Euro liegt, wurde jeweils eine Variante mit und ohne USt-Optierung betrachtet.
- Die jeweiligen Preise sind in jeder EEG individuell festzulegen und stellen hier keine Richtwerte, sondern nur eine beispielhafte Darstellung der steuerlichen Auswirkungen dar.
- Im Gründungsjahr werden etwaige Beratungskosten für das Aufsetzen der Vereinsstatuten usw. nicht berücksichtigt.
- Insbesondere laufende Kosten für einen Verein bzw. eine Genossenschaft können sehr stark variieren.
- Bei den angeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (also ohne Umsatzsteuer).

Der Ratgeber wurde erstellt von den Energieberatungsstellen der Bundesländer und der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften in Zusammenarbeit mit der Ötscherlandtreuhand SteuerberatungsgmbH. Redaktionelle Betreuung: Markus Schwarz, Salzburger Institut für Raumordnung & Wohnen (SIR)

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber: Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften | Leopold-Ungar-Platz 2 / Stiege 1 / 4.OG / Top 142 | 1190 Wien,
Gestaltung: Iris Scheibler und Wolfgang Seidel (Energieinstitut Vorarlberg)

Bildnachweise: Florian Boschitsch (Umschlag), sebra - stock.adobe.com (S. 6), jackfrog - stock.adobe.com (12), puchan - stock.adobe.com (16), Tomasz Zajda - stock.adobe.com (22)

Stand: August 2022



In Zusammenarbeit mit:



LAND KÄRNTEN



Gefördert von:

 Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

